

Anlage 2

Hintergrundinformation und Ausgangslage

Zum Umbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland planen die Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und TransnetBW eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) von Osterath in Nordrhein-Westfalen nach Philippsburg in Baden-Württemberg. Das Projekt ist im BBPIG als Vorhaben Nr. 2 (Ultranet) enthalten. Damit hat der Gesetzgeber der Realisierung dieser Stromleitung ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigt (§ 1 Satz 3 NABEG).

Für den Abschnitt A zwischen Riedstadt und Mannheim-Wallstadt hat die Bundesnetzagentur mit Entscheidung vom 16.01.2019 einen etwa 1 km breiten Trassenkorridor festgelegt, innerhalb dessen die neue Leitungstrasse verlaufen muss.

Folgende Maßgaben für die Vorhabenträgerin sind mit der Entscheidung verbunden:

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft sind Einschränkungen für die Forstwirtschaft, die über die bestehenden Einschränkungen hinausgehen, weitestgehend zu vermeiden.

Folgende Zusicherungen der Vorhabenträgerin liegen der Entscheidung zugrunde:

- *Innerhalb des Jägersburger Waldes wird nicht in die Gehölzbestände eingegriffen.*
- *In der Viernheimer Waldheide wird der bestehende Schutzstreifen nicht verändert, sodass kein Eingriff in den Waldsaum und Waldbestand erfolgt.*
- *Innerhalb des Vogelschutzgebietes Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene werden die in den Sukzessionsflächen vorhandenen Gehölze nicht beeinträchtigt.*
- *Es werden keine neuen Masten in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen errichtet.*
- *Es werden in den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz Freileitungsmasten strömungs- beziehungsweise abflussoptimiert ausgeführt, um die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum nicht zu beeinflussen.*

Für den 27,9 km langen Teil A1 dieses Abschnitts zwischen dem Punkt Ried (südlich des Kernkraftwerks Biblis) über das Umspannwerk Bürstadt bis zum Punkt Mannheim-Wallstadt hat die Bundesnetzagentur die vorgelegten Antragsunterlagen der Amprion GmbH zur Festlegung des genauen Trassenverlaufs im Rahmen der Planfeststellung für vollständig erklärt und führt dazu ein Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG durch.

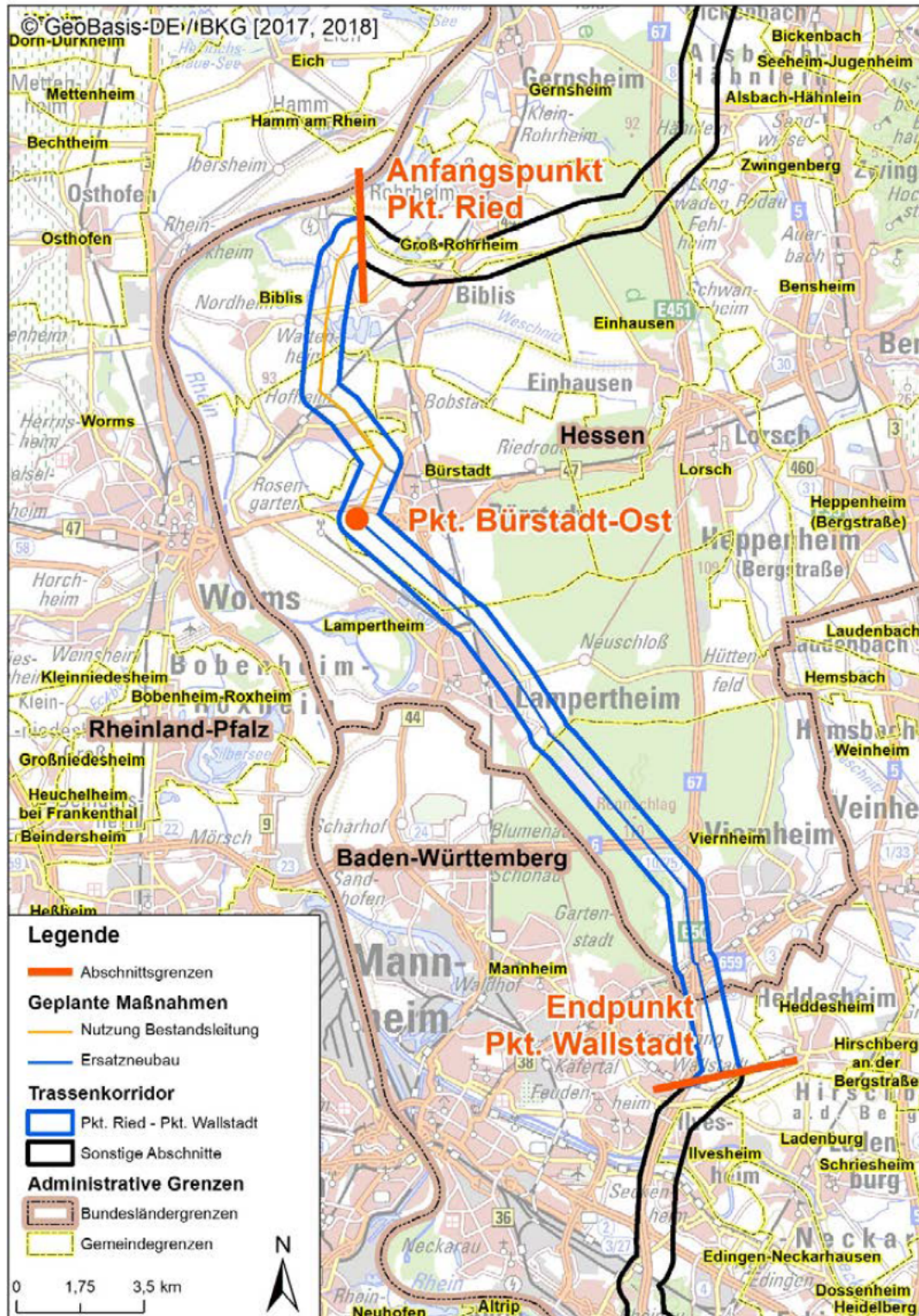
Die Antragstrasse der Vorhabenträgerin sieht eine Nutzung von bereits bestehenden Leitungstrassen vor. Demnach soll zwischen Punkt Ried und Punkt Bürstadt Ost auf circa 9 km die Umstellung eines vorhandenen Drehstromkreises auf Gleichstrom in bestehendem Freileitungsgestänge erfolgen. Zwischen Punkt Bürstadt Ost und Punkt Wallstadt soll eine neue Höchstspannungsfreileitung für den Gleichstromkreis in der Trasse der dort zurückzubauenden bestehenden 220-kV Höchstspannungsfreileitung errichtet werden (Ersatzneubau). Die neuen Gleichstromkreise sollen bei Bedarf temporär auch als 380 kV-Drehstromkreise betrieben werden können. Im Bereich der Ortslagen Lampertheim-Hofheim, Lampertheim-Kernstadt und Viernheim hat die Vorhabenträgerin im Auftrag der Bundesnetzagentur zudem kleinräumige Alternativtrassen zur Verschwenkung der neuen Leitung aus der Bestandstrasse heraus, mit größerem Abstand zur Wohnbebauung geprüft.

Kartendarstellungen aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin zur beantragten Trasse sowie zu den geprüften kleinräumigen Alternativtrassen liegen bei.

Weitergehende Informationen zum Projekt finden Sie im ebenfalls anliegenden Bekanntmachungstext der Bundesnetzagentur sowie auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur unter folgender Adresse: https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=2&cms_gruppe=bbplg

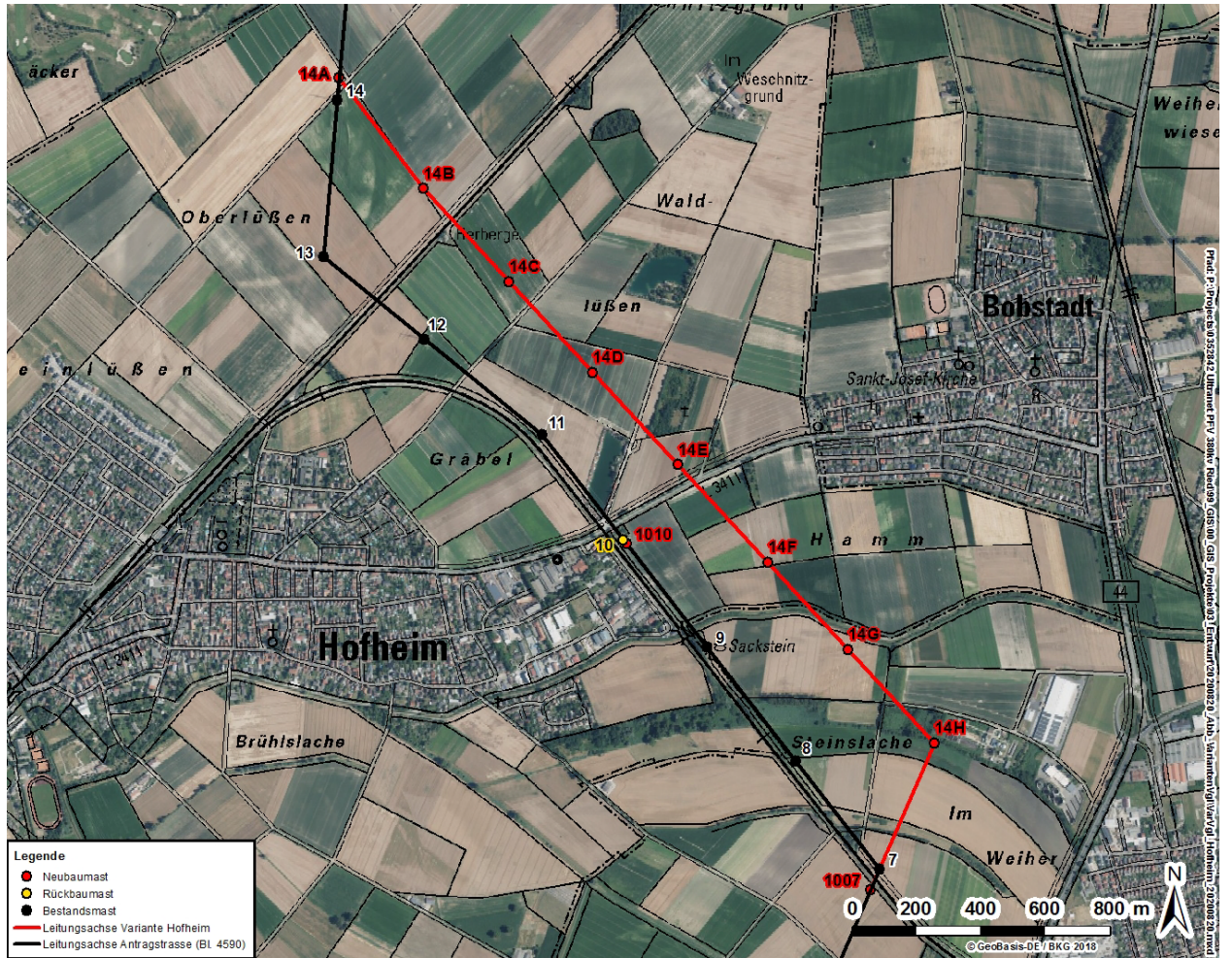
Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen hat zur Fristwahrung den Text in Anlage 1 (abgesehen von einigen redaktionellen Korrekturen unverändert) bereits am 16.03.2022 als vorläufige Stellungnahme der Regionalversammlung an die Bundesnetzagentur übermittelt. Dies erfolgte unter Vorbehalt eines Beschlusses und etwaiger Änderungen durch die Regionalversammlung. Eine fristgerechte Befassung der Gremien der Regionalversammlung war aufgrund der zeitlich nicht kompatiblen Sitzungstermine nicht möglich. Die Bundesnetzagentur hat schriftlich die Möglichkeit des Nachtrags der beschlossenen Stellungnahme einschließlich etwaiger Änderungen eingeräumt.

Übersichtsplan Vorhaben 2, Abschnitt A1 Punkt Ried – Punkt Wallstadt



Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 18

Kleinräumige Alternativtrasse Lampertheim-Hofheim



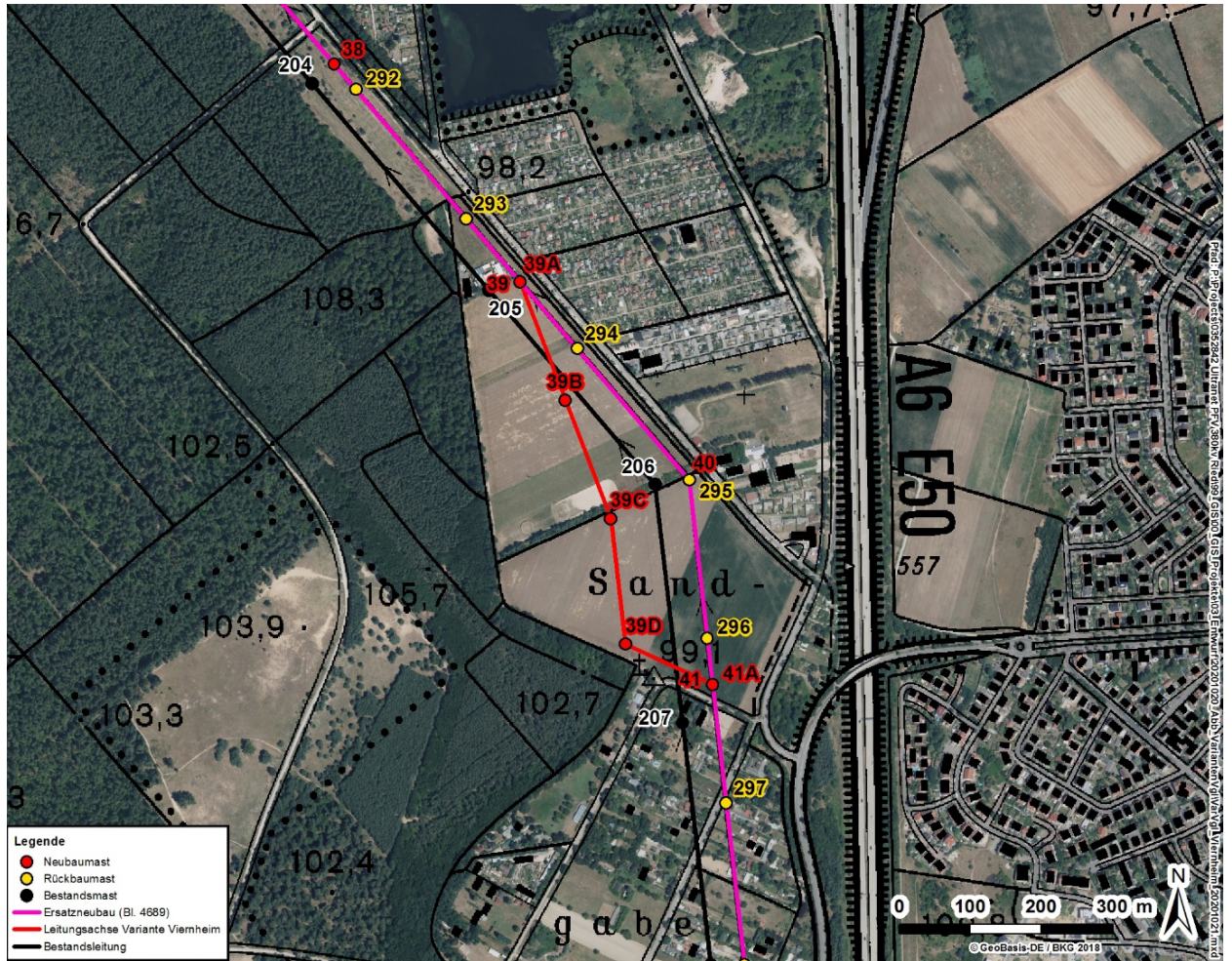
Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 69

Kleinräumige Alternativtrasse Lampertheim-Kernstadt



Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 71

Kleinräumige Alternative Viernheim



Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 74

Bekanntmachungstext der Bundesnetzagentur



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt A1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

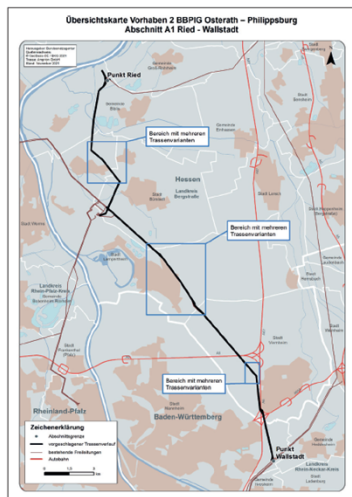
Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath – Philippsburg), Abschnitt A1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Trassenverlauf und Alternativen

Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse beginnt nordwestlich von Biblis am Punkt Ried. Sie verläuft in südliche Richtung und quert westlich des Riedsees die Weschnitz. Nördlich von Lampertheim-Hofheim knickt die Trasse in südöstlicher Richtung ab und quert die dort verlaufende Bahnstrecke Darmstadt – Biblis – Worms. Weiter südöstlich verläuft die beantragte Trasse parallel zur Bahnstrecke der Nibelungenbahn Hofheim (Ried) – Bensheim. Im weiteren Verlauf knickt die Trasse westlich von Bürstadt in südwestliche Richtung ab und quert dabei die Nibelungenbahn. Kurz vor der Einführung der Leitung in das Umspannwerk Bürstadt-Ost werden der Radelgraben, der Rohrlachgraben und anschließend die L 3480 gequert. Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse verläuft weiter vom Punkt Bürstadt-Ost in südöstliche Richtung durch die Viernheimer Heide, bis sie südlich des Viernheimer Autobanddreiecks in südliche Richtung abknickt. Anschließend verläuft die Trasse westlich parallel zur BAB A 6.



Die Trasse quert die BAB A 6 und die BAB A 659 im Viernheimer Kreuz, um schließlich am Punkt Wallstadt östlich von Mannheim-Wallstadt zu enden. Darüber hinaus sind in den Gemeinden Lampertheim und Viernheim kleinräumige Alternativen betrachtet worden.

Auslegung nach § 3 PlanSiG

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 17.01.2022 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben2-a1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o.g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 / 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die unten unter „Einwendungen“ aufgeführte Adresse.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 17.01.2022 bis zum 16.02.2022 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben2-a1)
- per E-Mail an vorhaben2@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt A1)

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 6 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Register

- 1: Erläuterungsbericht
- 2: Übersichtsplan
- 3: Technische Pläne und Listen
- 4: Masttabellen
- 5: Fundamenttabellen
- 6: Lagepläne
- 7: Rechtserwerb
- 8: Technisches Maßnahmenverzeichnis
- 9: Untersuchungen zum Immissionsschutz: elektrische und magnetische Felder
- 10: Untersuchungen zum Immissionsschutz: betriebsbedingte Geräusche (TA Lärm)
- 11: Geräuschgutachten über baubedingte Geräusche (AVV Baulärm)
- 12: Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage (EnWG)
- 13: Erklärung zu Wechselwirkungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen
- 14: Verkehrswege/-konzept
- 15: Ausarbeitungen zum Belang Abfall
- 16: Ausarbeitungen zum Belang Öffentliche Sicherheit
- 17: UVP-Bericht
- 18: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 19: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 20: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
- 21: Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 22: Ausarbeitungen zu Denkmalschutzrechtlichen Belangen
- 23: Ausarbeitungen zu Forstrechtlichen Belangen
- 24: Ausarbeitungen zur Kommunalen Bauleitplanung und zu städtebaulichen Belangen
- 25: Ausarbeitungen zu Landwirtschaftlichen Belangen
- 26: Antragsunterlagen zu Wasserrechtlichen Belangen, hier auch Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 27: Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Präsident

Gez. Till Felden
III 31.1 Regionalplanung,
Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Darmstadt, 22. März 2022

Tel.: 12-8932